

Erläuterungen zur Bewertungshilfe „Auerhuhn und Windenergie im Schwarzwald“

Stand: September 2013

1. Zusammenhang mit der Bewertungshilfe

Diese Erläuterungen dienen dazu, die rechtlichen Hintergründe und die auf das Auerhuhn bezogenen Fachgrundlagen so zusammenzufassen, dass die Anwendung der Bewertungshilfe durch diese wichtigen Hintergrundinformationen erleichtert wird.

2. Rechtlicher Hintergrund

Bei der Planung von Windenergieanlagen im Schwarzwald ist unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten unter anderem das Auerhuhn zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden Hinweise betreffen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Sinne der §§ 44 f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezogen auf das Auerhuhn sowohl bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB - Planung von Konzentrationszonen) und von Bebauungsplänen, die Standorte für Windenergieanlagen ausweisen, als auch beim immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Ferner betreffen diese Hinweise die Vorabschätzung zur Betroffenheit des Auerhuhns in der Regionalplanung.

Überdies sind in der Bewertungshilfe „Auerhuhn und Windenergie“ Hinweise zur Verträglichkeit von Windenergieanlagen auf für das Auerhuhn relevanten Flächen in und im Umfeld von Europäischen Vogelschutzgebieten enthalten. Alle anderen Arten und Belange sind unabhängig davon zu untersuchen und zu berücksichtigen.

Das Auerhuhn gehört nach der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (früher Richtlinie 72/409/EWG, neu: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)) zu den Europäischen Vogelarten. Es ist in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet und daher einem strengen Schutzregime unterworfen. Für die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sind die Mitgliedstaaten - und damit auch die Bundesrepublik Deutschland sowie das Land Baden-Württemberg - verpflichtet, die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Europäischen Vogelschutzgebieten zu erklären und geeignete Maßnahmen zu treffen, um insbesondere Beeinträchtigungen der Lebensräume und die Belästigung der Vögel in diesen Gebieten zu vermeiden (Art. 4 Abs. 1 und 4 der Vogelschutzrichtlinie). Die Mitgliedstaaten haben sich ferner zu bemühen, Beeinträchtigungen auch außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 Satz 2 der Vogelschutzrichtlinie).

Der Bestand des Auerhuhns in Baden-Württemberg ist in der aktuellen Fassung (2004) der „Roten Liste der Brutvogelarten“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) als "vom Erlöschen bedroht" gekennzeichnet (Art selten, d.h. unter 1.000 „Brut-

paare“). Der Erhaltungszustand des Auerhuhns ist in der kontinentalen und alpinen Region als "ungünstig-schlecht" eingestuft.

Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 ist bei Betroffenheit des Auerhuhns durch Windenergieanlagen in der Regional- und Bauleitplanung sowie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nach §§ 44 f BNatSchG durchzuführen (vgl. Abschnitte 4.2.5 und 5.6.4.2 des Windenergieerlasses). Die Untersuchungs- und Darlegungstiefe ist dabei der jeweiligen Verfahrensstufe anzupassen. Als rechtliche Hilfestellung kann hierbei das "Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)" des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz dienen. Dieses kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Formblaetter_Natura/100391.html. Ergänzend hierzu und speziell zum Auerhuhn werden von der FVA Standards zur Untersuchungsmethodik und Bewertung bis zum Sommer 2013 erarbeitet.

Auf der Ebene der Regionalplanung ist eine Vorabschätzung zur Betroffenheit des Auerhuhns auf Grundlage der vorliegenden Daten der FVA erforderlich. Auch wenn die Untersuchungs- und Darlegungstiefe der jeweiligen Planungsstufe anzupassen ist, kann diese Vorabschätzung nicht generell dem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten werden. Ansonsten kann die Planung wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorschriften nicht vollzugsfähig und damit nicht erforderlich sein.

Auf der Ebene der Bauleitplanung ist im Rahmen der saP i.d.R. ebenfalls auf Grundlage der vorliegenden Daten der FVA zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen und Darstellungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen. Bauleitplanerische Festsetzungen und Darstellungen, denen ein dauerhaftes rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Vorschriften entgegensteht, wären keine "erforderliche" Planung und daher unwirksam.

Sind von einer Windenergieplanung außerdem Europäische Vogelschutzgebiete betroffen, die im Schwarzwald zum überwiegenden Teil dem Schutz des Auerhuhns dienen, ist darüber hinaus sowohl auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung, als auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen einer Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zu untersuchen, ob durch die Windenergieplanung eine erhebliche Beeinträchtigung des betroffenen Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des Gebiets ausgeschlossen werden kann.

Für das Auerhuhn stehen systematische Datengrundlagen zu Vorkommen, Fortpflanzungsstätten und Verbundkorridoren zur Beurteilung der Betroffenheit des Auerhuhns bei der FVA zur Verfügung.

3. Fachgrundlagen

3.1. *Monitoring-Daten*

Der Schwarzwald beheimatet die größte Auerhuhnpopulation Zentraleuropas außerhalb des Alpenraums. Sie ist isoliert von anderen europäischen Verbreitungsgebieten (Storch & Segelbacher 2000, Segelbacher et al. 2003). Seit 1971 wird die Zahl balzender Hähne systematisch durch die Auerhuhnhegegemeinschaft und –hegeringe erfasst, die jährlich Balzplatzzählungen durchführen und diese durch verfügbare Daten von Förstern, Jägern und Ornithologen ergänzen (S. Müller 2005, Roth, 2005). Nach diesen Zahlen lag der Auerhahnbestand zwischen 1971 und 1993 ungefähr bei ca. 500 Auerhähnen.

Seit 1993 führt die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt ein kontinuierliches Monitoring der beiden Raufußhuhnarten Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) und Haselhuhn (*Bonasa bonasia*) im Schwarzwald durch. Hierbei werden Nachweise aus allen verfügbaren Datenquellen zusammengeführt. Eine systematische Methodik der Datenaufnahme und Datenerhaltung dieses Zufallsmonitorings ermöglicht eine räumliche Darstellung sowie die Auswertung der Daten unter Berücksichtigung der erfassungsbedingten Unterschiede bezüglich Datenqualität, -sicherheit und -genauigkeit (siehe auch www.wildtiermonitoring.de).

Entscheidend ist dabei der Aufbau eines Netzes von Wildtierbeauftragten, die laufend alle Beobachtungen und Hinweise von Jägern, Förstern, Waldarbeitern, Ornithologen und anderen Naturbeobachtern erfassen und nach ihrer Qualität überprüfen. Auf der Basis der vorliegenden Nachweisdaten werden dann im 5-Jahres-Turnus (1993, 1998, 2003, 2008, 2013...) die Verbreitungsgebiete des Auerhuhns kartografisch abgegrenzt sowie die Lage der Auerhuhnbalzplätze mit der Zahl der balzenden Hähne erfasst (Methodik: s. Braunisch & Suchant 2006). Ergänzend zu diesem laufenden Monitoring werden systematische Elemente kontinuierlich durchgeführt – beispielsweise in Teilgebieten des Nordschwarzwaldes ein Reproduktionsmonitoring.

Der aktuelle Auerhuhn-Bestand im Schwarzwald kann mit ca. 300 Hähnen (d.h. rund 600 Individuen) angegeben werden (siehe Kapitel „Monitoring-Daten“), die eine Fläche von rund 50 000 Hektar besiedeln. Diese Fläche ist jedoch in über hundert Teilflächen fragmentiert.

Als lokale Population im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann die Gesamtpopulation im Schwarzwald angesehen werden. Die Überlebensfähigkeit der lokalen Population kann nur sichergestellt werden, wenn alle im Aktionsplan Auerhuhn (Aktionsplan Auerhuhn 2008) vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden.

3.2. *Weitere Daten- und Erkenntnisgrundlagen*

Die Bewertung der windhöflichen Standorte im Hinblick auf den Auerhuhnschutz basiert auch auf umfangreichen Forschungs- und Umsetzungsprojekten. Hierzu gehören:

Forschungsprojekte:

- Entwicklung eines mehrdimensionalen Habitatmodells als Grundlage für das Schutzkonzept (Suchant 2002, Suchant & Braunisch 2004_a).

- Durchführung eines umfangreichen Forschungsprogramms zum Auerhuhn in Kooperation mit der Max-Planck Forschungsstelle für Ornithologie (Vogelwarte Radolfzell) und der Vogelwarte Sempach/CH. Dieses beinhaltete unter anderem folgende Forschungsthemen:
 - Ernährung (VoWa Radolfzell) (Schroth et al. 2005, Lieser et al. 2005a,b)
 - Genetik (VoWa Radolfzell) (Segelbacher et al. 2008)
 - Telemetrie und Raumnutzung (FVA, VoWa Sempach, VoWa Radolfzell) (Segelbacher et al. 2004, Berthold 2006, Thiel et al. 2008)
 - Störungsökologie (VoWa Sempach) (Thiel et al. 2005, 2007, 2008)
 - Lebensraum- und Lebensraumverbundmodelle (FVA) (Braunisch & Suchant 2007, Braunisch et al. 2008)

Umsetzungsprojekte:

- Durchführung des Modellprojekts „Rohrhardsberg“: Hier wurde eine beispielhafte Konzeption zur Integration von Naturschutz, Waldwirtschaft, Erholung und Sport nicht nur entwickelt, sondern konsequent im Sinne „alle sind Gewinner“ umgesetzt (Suchant 1999).
- Durchführung des LIFE-Projekts „Integraler Habitatschutz für Raufußhühner im Schwarzwald“ von 1998 – 2002, Teilprojekte bei den LIFE-Projekten „LIFE Grindenschwarzwald“ von 2001 – 2006, „LIFE Hotzenwald“ von 2005 – 2011, „LIFE Rohrhardsberg“ von 2006 – 2012, die im Rahmen eines EU-Förderprogrammes kofinanziert wurden. In diesen Projekten wurden u. a. räumliche Konzepte entwickelt, Maßnahmen zur Habitatverbesserung durchgeführt, verschiedene Formen der Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt (Broschüren, Faltblätter, Film, Vorträge) und Schulungen von Förstern und Waldarbeitern durchgeführt.
- Durchführung des Naturschutzgroßprojekts Feldberg, Belchen, oberes Wiesental: Ziel des Naturschutzgroßprojekts war u.a. durch naturschutzfachlich orientierte Auflichtungen und die Schaffung von Linienstrukturen in den Waldflächen die Bedingungen für den Artenschutz, speziell für das Auerhuhn, zu verbessern.

Die Ergebnisse der Forschungsprojekte und die Erfahrungen der Umsetzungsprojekte waren wichtige Grundlagen für die Erarbeitung des Aktionsplans Auerhuhn.

4. Bewertung windhöffiger Standorte nach den Kriterien des Aktionsplans Auerhuhn

Zur fachlichen Einschätzung der Thematik "Windenergie und Auerhuhn" wurden die windhöffigen Waldflächen (ab 5,25 m/s in 100m über Grund) im Schwarzwald in vier Auerhuhnkategorien (Beschreibung siehe "Bewertungshilfe") eingeteilt.

Die für die Bewertung nach diesen „Auerhuhnkategorien“ heranzuziehenden Kriterien sind im „Aktionsplan Auerhuhn“ detailliert im Handlungsfeld „Infrastrukturelle Projekte, Windkraftnutzung“ (S. 48 – 51) beschrieben

(http://www.waldwissen.net/wald/wild/management/fva_aktionsplan_auerhuhn).

Entsprechend der Bedeutung der Flächen für die Auerhuhn-Population und den Populationsverbund, wird eine nach den vier Kategorien abgestufte Bewertung des Störpotentials potentieller Windenergiestandorte auf der Basis folgender Kriterien vorgenommen:

| - Aktuelle Auerhuhnbesiedlung

- Landschaftsökologisches Lebensraumpotential
- Bedeutung für den Lebensraumverbund
- Balzplätze (aktuell und innerhalb der letzten 10 Jahre)
- Bekannte Brut- und Aufzuchtgebiete
- Situation der letzten Kartierungsperioden (Besiedlung und Balzplatzvorkommen 1988-1993, 1993-1998, 1998-2003, 2003 - 2008, 2008 - 2013)

Auf der Basis dieser Kriterien wurde die Bewertung windhöffiger Fläche durchgeführt und in eine Karte übertragen. Die vier Auerhuhn-kategorien ermöglichen (sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Vogelschutzgebiete) eine Differenzierung der artenschutzrechtlich bedeutsamen auerhuhnrelevanten Flächen.

5. Bedeutung des Auerhuhns

Das Auerhuhn ist eine Indikatorart für lichte, großflächig zusammenhängende und strukturreiche boreale oder montane Waldlebensräume (Scherzinger 1989, 1991, Boag & Rolstad 1991, Storch 1993, 1995, Cas & Adamic 1998). So weist auch die Gesamtverbreitung des Auerhuhns in Europa ein dem Grad der anthropogenen Landschaftsfragmentierung und den klimatischen Bedingungen entsprechendes Muster auf: Große, geschlossene Waldgebiete im borealen Nadelwaldgürtel Eurasiens sind zusammenhängend besiedelt, in Mitteleuropa sind die oft kleinen Vorkommen auf (Mittel-)Gebirgswälder beschränkt, voneinander isoliert, und stark fragmentiert. In Baden-Württemberg sind die zentralen Auerhuhngebiete die einzigen Bereiche, die großflächig (> 5.000ha) als wenig vorbelastet zu beurteilen sind, da sie aus großen, relativ wenig erschlossenen Waldgebieten bestehen. Damit kann das Auerhuhn auch als Indikator für die „grüne Lunge“ Baden-Württembergs angesehen werden.

Im Rahmen der Naturschutzplanung gilt das Auerhuhn als Schirmart, insbesondere für mehrere gefährdete, Bergwald spezialisierte Vogelarten (Suter et al. 2002). Aufgrund seiner aktuellen Gefährdung steht es im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Sein Vorkommen war ein Hauptkriterium bei der Ausweisung der Europäischen Vogelschutzgebiete im Schwarzwald.